

Bundesgesetz *Vorentwurf* **über die Koordination des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 121 Absatz 1 der Bundesverfassung¹
Nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Asylgesetz vom 26. Juni 1998³

Art. 37 Abs. 4 (neu)

⁴ Das Bundesamt entscheidet mit besonderer Beförderlichkeit, wenn die asylsuchende Person in Auslieferungshaft ist.

Art. 41a Koordination mit dem Auslieferungsverfahren (neu)

Liegt gegen die asylsuchende Person ein Auslieferungsersuchen im Sinne des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981⁴ vor, so zieht das Bundesamt für den Entscheid über das Asylgesuch die Akten aus dem Auslieferungsverfahren bei.

Art. 108a Koordination mit dem Auslieferungsverfahren (neu)

Liegt gegen die asylsuchende Person ein Auslieferungsersuchen im Sinne des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981⁵ vor, so ziehen die Rechtsmittelinstanzen für den Beschwerdeentscheid im Asylbereich die Akten aus dem Auslieferungsverfahren bei.

Art. 109 Abs 5 (neu)

⁵ Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet mit besonderer Beförderlichkeit, wenn die asylsuchende Person in Auslieferungshaft ist.

1 SR 101

2 BBl

3 SR 142.31

4 SR 351.1

5 SR 351.1

2. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁶

Art. 83 Bst. d Ziff. 1

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- d. Entscheide auf dem Gebiet des Asyls, die:
 1. vom Bundesverwaltungsgericht getroffen worden sind, ausser sie betreffen Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen,

Art. 107 Abs. 3

³ Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels. Es ist nicht an diese Frist gebunden, wenn das Auslieferungsverfahren eine Person betrifft, gegen deren Asylgesuch noch kein rechtskräftiger Endentscheid vorliegt.

3. Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981⁷

Art. 55a Koordination mit dem Asylverfahren (*neu*)

Hat der Verfolgte ein Asylgesuch im Sinne des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁸ gestellt, so ziehen das Bundesamt und die Rechtsmittelinstanzen für den Auslieferungsentscheid die Akten aus dem Asylverfahren bei.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁶ SR 173.110

⁷ SR 351.1

⁸ SR 142.31